

# Informationen zu den Betreuungsgutscheinen Kindertagesstätten/Tageseltern

Stand 22.11.2023

**Betreuungsgutscheine für die familienergänzende Kinderbetreuung in Kindertagesstätten oder bei Tageseltern, begleitet von einer anerkannten Tageselternvermittlungsstelle, für Kinder im Vor- und Primarschulbereich**

## Was sind Betreuungsgutscheine?

Betreuungsgutscheine sind finanzielle Unterstützungen für die familienergänzende Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule. Das Ziel ist, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die berufliche Aus- und Weiterbildung oder den Wiedereinstieg in eine berufliche Tätigkeit zu erleichtern. Das Reglement und die Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Ruswil bilden die rechtlichen Grundlagen. Das Reglement und die Verordnung sind seit 01.01.2020 gültig.

## Wer hat Anspruch auf Betreuungsgutscheine?

Die Höhe der Betreuungsgutscheine sowie der maximale Anspruch (Anzahl Betreuungstage) richten sich nach dem massgebenden Einkommen sowie dem Erwerbsumsatz der Eltern. Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte bezahlen in jedem Fall eine minimale Kostenbeteiligung. Anspruch auf Betreuungsgutscheine haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte unter folgenden Voraussetzungen:

- Wohnsitz in der Gemeinde Ruswil (sofern die Erziehungsberechtigten an unterschiedlichen Wohnorten angemeldet sind, muss das Kind den gesetzlichen Wohnsitz in Ruswil haben)
- Erwerbstätigkeit durch
  - zwei Erziehungsberechtigten von mindestens 120 % oder
  - einen alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in von mindestens 120 % oder
  - einem alleinerziehenden Elternteil von mindestens 20 %
- Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden:
  - Die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung
  - Die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung
  - Der Grad der Invalidität bei IV-Beziehenden
- Selbständigerwerbende werden Personen im Angestelltenverhältnis gleichgestellt

## Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine

Es findet eine einkommensabhängige Abstufung statt. Der Betreuungsgutschein darf nicht höher sein als der Maximaltarif der Betreuungsinstitution. Die Erziehungsberechtigten übernehmen in jedem Fall einen minimalen Beitrag pro Betreuungstag oder –halbtag (siehe Reglement und Verordnung).

Beiträge von Arbeitgebenden an die Kinderbetreuung werden bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine berücksichtigt.

## Wie werden Betreuungsgutscheine beantragt?

Sie finden alle relevanten Dokumente und Unterlagen unter [www.ruswil.ch](http://www.ruswil.ch)

1. Die Erziehungsberechtigten suchen einen Betreuungsplatz in einer anerkannten Einrichtung für ihr Kind aus oder melden sich bei einer anerkannten Tageselternvermittlungsstelle.
2. Die Erziehungsberechtigten füllen das entsprechende „Gesuch um Betreuungsgutscheine“ aus.
3. Sobald die Erziehungsberechtigten einen Betreuungsplatz gefunden haben, lassen Sie sich diesen von der Kindertagesstätte auf dem offiziellen Formular „Bestätigung für Betreuungsgutscheine durch Kindertagesstätte“ bestätigen.
4. Die Erziehungsberechtigten schicken das ausgefüllte Gesuch online oder per Post/Mail zusammen mit den entsprechenden Beilagen an folgende Adresse:

Gemeindeverwaltung Ruswil      oder      gemeindebuchhaltung@ruswil.ch  
Abteilung Finanzen  
Schwerzistrasse 9  
6017 Ruswil

5. Die Erziehungsberechtigten erhalten eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Betreuungsgutscheine.
6. Den Erziehungsberechtigten werden die Kosten von der Kindertagesstätte/Tageselternvermittlungsstelle direkt in Rechnung gestellt. Die Gemeinde vergütet den Erziehungsberechtigten die Betreuungsgutscheine im Folgemonat.

**Bitte beachten Sie, dass Sie das Gesuch einreichen, bevor Ihr Kind fremdbetreut wird.  
Der Anspruch auf Betreuungsgutscheine kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden.**

## Wo können Betreuungsgutscheine eingelöst werden?

Die Eltern können frei wählen, in welchem anerkannten Betreuungsplatz oder bei welchen Tageseltern (vermittelt durch die Tagesplatzvermittlungsstelle Willisau) sie ihr Kind betreuen lassen möchten.

## Bei welchen Veränderungen besteht Meldepflicht?

Folgende Veränderungen müssen innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eintritt der Veränderung bei der Sozialabteilung Ruswil gemeldet werden:

- Veränderungen der Erwerbstätigkeit
- Veränderungen des Einkommens
- Veränderungen des Erwerbsspensums unter dem Jahr von +/- 25 %
- Veränderungen der Betreuungssituation
- Wechsel der Betreuungsinstitution
- Beendigung des Betreuungsverhältnisses
- Wegzug aus der Gemeinde Ruswil

Weitere Details entnehmen Sie dem Reglement sowie der Verordnung unter [www.ruswil.ch](http://www.ruswil.ch)

Gemeindeverwaltung Ruswil  
Abteilung Finanzen  
Schwerzistrasse 9  
6017 Ruswil

Telefon 041 496 70 70

E-Mail [gemeindebuchhaltung@ruswil.ch](mailto:gemeindebuchhaltung@ruswil.ch)

Wir sind gerne für Sie da. Bei Fragen rufen Sie uns an.